

Antrag 4 - Satzungsänderung § 15 Auflösung örtlicher Gruppen

Diskussion

Eine Antragsdiskussion ist **ausdrücklich erwünscht**. Damit **alle** etwas davon haben, diskutiert die Anträge bitte nicht hier in den Kommentaren, sondern auf unserer **mitreden-Plattform** 😊

Diesen Antrag findet ihr [hier](#).

 Zum Beschluss dieses Antrags ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen notwendig. Mehr über [Mehrheitsverhältnisse](#).

Die Landesdelegiertenversammlung möge beschließen:

Die Landessatzung wird um §15 Auflösung örtlicher Gruppen ergänzt:

- (1) Die Auflösung einer örtlichen Gruppe wird durch die Bundessatzung geregelt.
- (2) Nach der Auflösung einer örtlichen Gruppe werden Mitglieder dieser Gruppe landesunmittelbare Mitglieder.

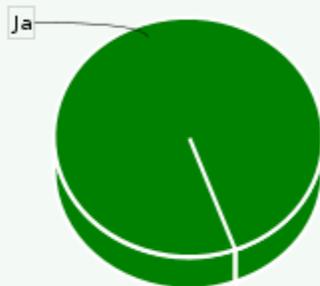
Antragsteller: Landesvorstand BdP LV Niedersachsen

Begründung:

Bei vergangenen Stammesaufösungen kam es zu ungeklärten Situationen, welche der verbleibenden Mitglieder weiterhin Mitglieder des Landesverbandes bleiben und welche austreten wollten. Aktuell ist hier ein erhöhter bürokratischen Aufwand notwendig, da jedes Mitglied der aufgelösten Gruppe einzeln kontaktiert und nach seinem Wunsch gefragt werden muss. Wir wollen daher Bürokratie abbauen und das Verfahren vereinfachen, um Ressourcen zu sparen. Unser Vorschlag ist daher, dass nach der Auflösung einer Gruppe alle Mitglieder automatisch landesunmittelbare Mitglieder werden. Falls dies von einem Mitglied nicht gewünscht ist, muss es aktiv eine entsprechende Kündigung einreichen.

 Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis



■ Ja (108 - 100 %)